

Landwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse
in der
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



SVLFG - Versicherung Beitrag - 34105 Kassel

Geschäftsbereich	Versicherung Beitrag
Aktenzeichen	131/xx/xxxxxxx Bitte bei Zuschriften angeben
KV-Nummer	X123456789
Ansprechpartner	Frau Musterfrau
Telefon	0561 785-xxxxx
Telefax	0561 785-xxxxx
E-Mail	Beitrag@svlfg.de
Datum	06.01.2026

Änderung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Sehr geehrter Herr Mustermann,

hiermit informieren wir Sie über die Höhe Ihrer Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989, § 55 Abs. 5 SGB XI) für die Zeit ab 01.01.2026.

Zur Sicherstellung einer soliden Finanzgrundlage in 2026 müssen die Beiträge zur Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) um 7 Prozent erhöht werden. Grund sind im Wesentlichen weiter steigende Kosten im Gesundheitswesen. Die von der Bundesregierung für die gesetzliche Krankenversicherung angekündigten Kostenentlastungen von bis zu zwei Milliarden Euro im Jahr 2026 kommen für die Haushaltsplanungen der LKK nicht mehr rechtzeitig.

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz aller gesetzlichen Krankenkassen erhöht sich von 2,5 auf 2,9 Prozent. Dies deutet darauf hin, dass in der gesamten gesetzlichen Krankenversicherung mit höheren Beiträgen zu rechnen ist (in der privaten Krankenversicherung ist es im Übrigen nicht anders). Die Entwicklung bleibt insgesamt abzuwarten. Sollte sich die Ausgabensituation bei der LKK im kommenden Jahr günstiger darstellen, würden erzielte Einnahmeüberschüsse bei der Beitragskalkulation 2027 berücksichtigt.

Ab 01.01.2026 werden der LKK-Beitragsberechnung nach dem Standardeinkommen aktualisierte Durchschnittswerte der Wirtschaftsjahre 2021/2022 bis 2023/2024 zugrunde gelegt (Forsten = zehnjähriger Durchschnitt). Allein dadurch ändern sich die Standardeinkommenswerte pro Hektar bzw. Tier.

Die Beiträge in der Pflegeversicherung bleiben auf dem Niveau von 2025.

Beitragsklasseneinstufung

Aufgrund Ihrer Betriebsverhältnisse ergibt sich folgende Beitragseinstufung:

von - bis	Einstufungswert*	Beitragsklasse	Beitrag KV mtl.	Beitrag PV mtl.
01.01.2026 - lfd.	23.500,00 €	05	406,23 €	67,03 €

* bis 31.12.2024 korrigierter Flächenwert; ab 01.01.2025 Standardeinkommen

1

2

3

Beim Beitrag zur Krankenversicherung (Beitrag KV mtl.) wurden die Regelungen zur Beitragsan-
gleichung für die Übergangszeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2027 beachtet.

4

Weitere Informationen zur Beitragsberechnung und den zugrundeliegenden Betriebsverhältnissen entnehmen Sie bitte dem Anlageblatt.

Beitragsberechnung ab 01.01.2026

Laufende monatliche Beiträge

von - bis	Beitrags-klasse	monatlicher Beitrag KV	monatlicher Beitrag PV	Zuschlag PV kinderlose Mitglieder	Abschlag PV Mitglieder mit Kindern	Gesamt
01.01.2026 - lfd.	05	406,23 €	78,00 €	0,00 €	10,97 €	473,26 €

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden am drittletzten Bankarbeitstag eines jeden Monats fällig. Im Jahr 2026 ergeben sich daraus folgende Termine:

5

Jan. 28.	Feb. 25.	März 27.	April 28.	Mai 27.	Juni 26.	Juli 29.	Aug. 27.	Sept. 28.	Okt. 28.	Nov. 26.	Dez. 28.
-------------	-------------	-------------	--------------	------------	-------------	-------------	-------------	--------------	-------------	-------------	-------------

Beitragsberechnung in der Übergangszeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2027

Während der Übergangszeit wird Ihr Beitrag in drei Schritten jeweils zum Jahresbeginn mittels eines Angleichungssatzes an den Beitrag der neuen Beitragstabelle angeglichen. Für die Ermittlung des Angleichungssatzes sind Ihre Betriebsverhältnisse am 31.12.2024 maßgebend.

6

Der Angleichungssatz errechnet sich bei Ihnen wie folgt:

	Beitrag Kranken-versicherung in €	Beitrag Kranken-versicherung in %	Viertel der Differenz zwischen Ausgangs- und Zielbeitrag in %	Angleichungssatz	
				im Jahr	in Prozent
Zielbeitrag	194,62 €	100,0000 %		2025	
Ausgangsbeitrag	416,26 €	213,8835 %		2026	156,9417 %
Differenz		-113,28835 %	-28,4709 %	2027	128,4708 %
				2028	100,0000 %

Wird der Beitrag durch den Angleichungssatz um mehr als 129,38 € angehoben, so wird die Anhebung ab dem Beitragsjahr 2026 auf diesen Höchstbetrag begrenzt. Außerdem darf der angeglichenen individuelle Beitrag den Beitrag der Beitragsklasse 2 nicht unter- und den Beitrag der Beitragsklasse 20 nicht überschreiten.

Ändern sich in der Übergangszeit die betrieblichen Verhältnisse, bleiben die Angleichungssätze unverändert.

Ab 01.01.2026 errechnet sich somit folgender zu zahlender Krankenversicherungsbeitrag:

von - bis	Beitrag nach Standard-einkommen	multipliziert mit dem Angleichungssatz	Beitrag Kran-kenversicherung
01.01.2026 - lfd.	276,85	156,9417 %	406,23

Der in der Tabelle enthaltene Angleichungssatz des beitragszahlenden Unternehmers gilt auch für die Beitragsangleichung der mitarbeitenden Familienangehörigen.

Weitere Informationen zu unseren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen und unsere Beitragstabellen finden Sie auf unserer Internetseite www.SVLFG.de/beitraege-lkk, die Besonderheiten zur Pflegeversicherung unter www.SVLFG.de/pflegekasse-versicherung-beitraege.

Zahlweg

Wir werden die Beiträge ab der nächsten Fälligkeit unter der Gläubiger-Identifikationsnummer DE56LKK00000143200 mit der Mandatsreferenznummer xxxxxxxxxxxx von Ihrem Konto DExx xxxx xxxx xxxx xx abbuchen.

7

Informationen sind wichtig

Für eine korrekte Durchführung der Kranken- und Pflegeversicherung sind wir auf aktuelle Daten angewiesen. Bitte informieren Sie uns daher möglichst zeitnah über Änderungen, die sich auf Ihre Beitragseinstufung und den Versicherungsschutz von Ihnen und Ihren Familienangehörigen auswirken können, z. B.

- Umzug, Heirat, Geburt
- Bankverbindung
- Aufnahme bzw. Beendigung Beschäftigungsverhältnis oder selbstständiger Tätigkeit
- Änderung Einkommensverhältnisse
- Änderung Betriebsverhältnisse, Beschäftigung mitarbeitender Familienangehöriger

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob eine Veränderung in Ihren Verhältnissen überhaupt für uns von Interesse ist, rufen Sie doch einfach an. In einem gemeinsamen Gespräch lässt sich vieles leicht klären. Wir beraten Sie gern.

Dieser Bescheid ersetzt ab dem Eintritt der Änderung die zuvor ergangenen Beitragsbescheide. Sofern daneben auch Beiträge aus Renten, Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen zu berechnen sind, informieren wir Sie gesondert.

Ihre Rechte

8

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelebt werden.

Der Widerspruch ist innerhalb dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau - Landwirtschaftliche Krankenkasse oder Pflegekasse, Frankfurter Straße 126, 34121 Kasseler einzulegen.

Der Widerspruch kann auch auf folgenden elektronischen Wegen erhoben werden:

- per Nachricht über unser Versichertenportal *Meine SVLFG* unter www.svlfg.de,
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@svlfg.de; eine einfache E-Mail genügt nicht,
- per De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an die De-Mail-Adresse: poststelle@svlfg.de-mail.de,
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an das im SAFE-Verzeichnis (sichere Verzeichnisdienste) gelistete besondere Behördenpostfach (beBPO) der SVLFG: sozialversicherung.landwirtschaft.forsten.und.gartenbau.svlfg@egvp-bridge.de (Alias: DE.Jus-tiz.954088fe-9e18-4623-bad7-f81bf3d3bb4b.a247); dafür wird ein elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO), ein besonderes Anwaltspostfach (beA) oder ein sonstiges EGVP-Postfach benötigt.

Mit freundlichen Grüßen

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Bitte senden Sie uns keine Originale, die Sie zurückerhalten möchten, zu – es sei denn, wir bitten Sie ausdrücklich darum. Heften oder klammern Sie Ihre Post bitte nicht.

Anlagen

Berechnungsgrundlagen

Berechnungswerte für die Unternehmensnummer xxxx xxxx xxxx xxx in Muster zum 01.01.2026 9

Anzurechnender Unternehmensanteil 100/100

10	Menge 11	Standardeinkommen je Einheit 12	Standardeinkommen gesamt 13
Grünland	44,08 HA	309,97 €	13.663,48 €
Forst	7,52 HA	185,91 €	1.398,04 €
Mähdruschfrüchte	6,42 HA	551,67 €	3.541,72 €
Futterbau, Bioenergiepflanzen	18,91 HA	391,63 €	7.405,72 €
Mutterkühe	21,00 ANZ	290,95 €	6.109,95 €
Stilllegung/Pflege	1,18 HA	-28,39 €	-33,50 €
Sonstige Rinder	56,00 ANZ	-152,39 €	-8.533,84 €
Standardeinkommen			23.551,57 €

Das ermittelte Standardeinkommen ist vor der Beitragsklassenzuordnung auf volle 100,00 € abzurunden. 14

Beitragsklasseneinstufung

Das Standardeinkommen in Höhe von insgesamt **23.500,00 €** ist der Beitragsklasse **5** zuzuordnen. 15